

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1176 - 1177

In welchem Fällen findet nach Handelsrecht eine Klage auf Schadensersatz ohne Vornahme des Selbsthilfeverkaufs statt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Den Inhalt des von ihr behaupteten Handelsgebrauchs hat die Klägerin dahin abgegeben: Wenn das von der Grube nach der Umschlagstelle zur Weiterverfendung an den Käufer abgesandte Quantum Kohlen den verfügbaren Schiffsraum überschreite, möge dies im Sinken des Wasserstandes oder in sonstigen Umständen seinen Grund haben, und wenn in Folge dessen der Verkäufer einen Theil der durch die Eisenbahn gesandten, für den Käufer bestimmten Kohlen von der Weiterverfendung ausschließe, so trage der Käufer für die zu Schiff weiter versandten Kohlen von dem Zeitpunkte ab die Gefahr, in welchem die Kohlen von der Grube abgesandt würden. — Zutreffend führt indeß das Berufungsgericht aus, daß es auf diesen Handelsgebrauch nur ankommen könnte, wenn die Sendung schon auf der Grube für den Beklagten zusammengestellt und für ihn als Destinatar abgesandt worden wäre. Uebrigens ist darauf hinzuweisen, daß, wenn mit dem angeblichen Handelsgebrauch ein Handelsgewohnheitsrecht hat behauptet werden sollen, dieses schon nach Art. 345 Abs. 3 S. G. B. unberücksichtigt bleiben müßte, weil hier nur dem Verkäufer günstigeren Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Raum gelassen wird. Das Allgemeine Landrecht enthält hier in Betracht kommende Bestimmungen, wonach die Gefahr der Waare früher, als von den im Art. 345 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten an auf den Käufer überginge, nicht.

Nr. 97.

In welchen Fällen findet nach Handelsrecht eine Klage auf Schadensersatz ohne Vornahme des Selbsthilfeverkaufs statt?

S. G. B. Artt. 354, 343.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 4. November 1898 in Sachen der Aktienbrauerei S., Klägerin, wider D., Beklagten. III. 180/98.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Cassel aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Klägerin hat unter der Behauptung, daß Beklagter sich verpflichtet habe für die Zeit, während der er in seinem am 25. Oktober 1895 gekauften Hause Gastwirthschaft betreibe, seinen Bierbedarf ausschließlich von der Klägerin zu beziehen, daß Beklagter diesen Bierbezug, der jährlich 250 Hektoliter betragen habe, am 23. Dezember 1896 eingestellt habe und daß derselbe seitdem sein Bier anderweit beziehe,

Klage erhoben mit dem Antrag: den Beklagten zu verurtheilen 1. seinen Bedarf von Bier in der von ihm betriebenen Wirthschaft, Rathhausstraße 2, in Burg Selnhausen zum Preise von 18. M. das Hektoliter zu beziehen, so lange er in dem genannten Hause die Gastwirthschaft betreibt, 2. vom 23. Dezember 1896 bis zu dem Tage, an welchem er seiner Verpflichtung zu 1. genügt, pro Tag 2,80 M. an die Klägerin zu zahlen. Beklagter hat den Abschluß des Vertrages und die angeblich bezogene Bierquantität bestritten, edoch zugegeben, daß er seit dem fraglichen Zeitpunkte seinen Bierbedarf, den er früher von der Klägerin erhalten habe, anderweit decke. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen und die klägerische Berufung durch das angefochtene Urtheil zurückgewiesen. Letzteres Urtheil hat indessen nicht aufrecht erhalten werden können.

1. Das Berufungsgericht erwägt zunächst, daß eine Verurtheilung des Beklagten gemäß dem ersten Klageantrage ohne sachlichen Inhalt und nicht vollstreckbar sein würde, daher insoweit nur eine nicht erhobene Feststellungsklage in Frage würde kommen können. Allein einen sachlichen Inhalt hat auch der erste Klageantrag und der Umstand, ob ein auf Leistung gerichtetes Urtheil durch Zwangsvollstreckung realisirt werden kann, ist für die Zulässigkeit der Klage auf Erfüllung gleichgültig, da nach Gemeinem Recht in einem solchen Falle die Klage nicht sofort auf das Interesse gerichtet werden muß (Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 10 Nr. 48 S. 178/9, vergl. Reichsgerichtsurtheil vom 30. November 1897 in Sachen N. gegen W. III. 200/97).

2. Sodann erwägt das Berufungsgericht, daß die Schadensersatzforderung in Ermangelung eines gemäß Art. 343 H.G.B. erfolgten Verkaufs der Waare nach Art. 354 H.G.B. unbegründet sei. Allein wenn auch in der Regel bei dem Handelskauf gemäß Art. 353, 343 H.G.B. für den Schadensersatzanspruch des Verkäufers wegen Nichterfüllung der für Rechnung des Käufers erfolgende Verkauf der Waare die nothwendige Grundlage bildet und eine abstrakte Schadensberechnung des Verkäufers ausgeschlossen ist, so findet doch eine Ausnahme dann statt, wenn der Käufer durch sein fortgesetztes Verhalten dem Verkäufer die Erfüllung innerhalb derjenigen Zeit, innerhalb welcher sie überhaupt nur den Vertragszweck erfüllen konnte, unmöglich gemacht hat, z. B. beim Bierabnahmevertrag (vergl. Staub, Comment. zum H.G.B. 5. Aufl. Art. 354 § 23 und die daselbst angezogene Rechtsprechung des Reichsgerichts).